

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catherina Pieroth-Manelli und Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2024)

zum Thema:

**Aktueller Stand des Zukunftsprojektes Weiterentwicklung der außerklinischen Sozialpsychiatriesteuerung (WASPS) – Wie geht es weiter mit dem Psychriatriebudget?**

und **Antwort** vom 28. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth-Manelli (Grüne) und

Frau Abgeordnete Cathrin Wahlen (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18605

vom 18. März 2024

über Aktueller Stand des Zukunftsprojektes Weiterentwicklung der außerklinischen Sozialpsychiatriesteuerung (WASPS) – Wie geht es weiter mit dem Psychriatriebudget?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Projektstand des seit April 2021 durchgeführten Projektes zur Weiterentwicklung der außerklinischen Sozialpsychiatriesteuerung (WASPS), für welches mehrere Verwaltungen (SenWGP, SenAS-GIVA, SenFin) sowie LIGA-Verbände und bezirkliche Psychiatrie- und Suchthilfekoordinator\*innen zusammengearbeitet haben? Ist das Projekt abgeschlossen?

- a. Falls nein, wann rechnet der Senat mit einem Projektabschluss? Kann der Senat eine Zwischenbilanz ziehen?
- b. Falls ja, mit welchem Ergebnis? Welche Erkenntnisse, Steuerungsvorschläge, Umsetzungsschritte folgen daraus?
- c. Inwieweit plant der Senat eine Verstetigung des Vorhabens?
- d. Wie, wann und in welcher Form werden die Ergebnisse Interessierten und der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht?

Zu 1. a., b., c., d.:

Die Fragen zu 1 a. bis d. werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Projekt zur „Weiterentwicklung der außerklinischen Sozialpsychiatriesteuerung“ (WASPS) arbeitete gemäß Senatsauftrag an einem alternativen Finanzierungs- und Steuerungsmodell für die Versorgung von Menschen mit seelischer Behinderung. Das erklärte Projektziel war es, durch das Instrument der Budgetierung eine erhöhte Flexibilität und damit auch Qualität in der Leistungserbringung zu erreichen, bei gleichzeitig erhöhter Kosten- und Planungssicherheit für das Land und die Leistungserbringer. Im Fokus standen dabei die Leistungstypen Eingliederungshilfe (EGH) sowie niedrigschwellige Angebote nach § 5 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016. Im Projekt wurden monatliche Sitzungen mit den in der Fragestellung genannten Akteuren durchgeführt; außerdem wurden juristische Stellungnahmen erstellt, sowie zahlreiche bilaterale Gespräche durch die Projektleitung geführt. Auf dieser Basis entstand ein Zwischenbericht, der Grundelemente eines möglichen Budgetmodells aufzeigt.

Unter Abwägung der Finanzierungs- und Umsetzungsrisiken und vor dem Hintergrund noch laufender Leistungs- und Vergütungsverhandlungen in der EGH wurde am 29.01.2024 durch Beschluss der Staatssekretärskonferenz entschieden, das Projekt vorerst einzustellen. Diese Entscheidung stellt keine grundsätzliche Abkehr vom Budgetgedanken dar. So unterstützt der Senat Budgeterprobungen auf Bezirksebene unter Einbeziehung aller SGB IX-Leistungsberechtigten. Die konzeptionellen Ergebnisse werden in einer der folgenden Sitzungen im verwaltungsinternen Lenkungsgremium Entgelt beraten.

Die nächsten Umsetzungsschritte und Steuerungsvorschläge können derzeit nicht benannt werden, da eine konkrete Umsetzung des Grundmodells, wie oben beschrieben, nicht stattfindet. Das Projekt führte allerdings zu grundsätzlichen Erkenntnissen die auch für andere Budgetüberlegungen relevant sind. Insbesondere wurde ausgelotet, welche Eckpfeiler einer Budgetlösung fachlich sinnvoll sowie rechtlich denkbar wären. Dabei wurde u.a. festgestellt:

- dass die Übertragbarkeit von Budgetbestandteilen zwischen Eingliederungshilfeleistungen und niedrigschwelligen Angeboten fachlich als sinnvoll zu werten ist.
- dass bei budgetierten Trägerzusammenschlüssen das Risiko besteht, dass juristische Grundsätze der Vertragsfreiheit und Berufsfreiheit verletzt werden.

- dass daher eher ein Modell in Frage kommt, bei dem die einzelnen Leistungserbringer, die auf Grundlage des Berliner Rahmenvertrages eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung schließen, Budgetnehmer sind.
- dass jedes Budgetmodell eine Regelung für den Markteintritt neuer Leistungserbringer gewährleisten muss.
- dass eine Budgetlösung ein sinnvolles Instrument ist, um im Rahmen eines Steuerungsmodells dem im Zeitverlauf mitunter schwankenden Unterstützungsbedarf von Menschen mit einer seelischen Behinderung gerecht zu werden.

2. Wie bewertet der Senat die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) insbesondere im Hinblick auf Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. chronischen psychischen Erkrankungen? Wie wird deren Bedürfnissen und Bedarfen Rechnung getragen, die nach § 1 SGB IX hervorgehoben werden?
- a. In der Bedarfsermittlung.
  - b. In der Leistungsplanung.
  - c. In der Leistungserbringung sowie Angebotsausgestaltung

Zu 2. a., b., c.:

Der Senat hat dem Auftrag des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dem neuen Behinderungsbegriff im § 2 SGB IX Rechnung getragen und stellt nicht defizitorientiert auf die Beeinträchtigungen ab, sondern setzt sie in Wechselwirkung mit den verschiedenen Barrieren. Dementsprechend wurden die verschiedenen Gruppen vorhandener Bedarfsermittlungsinstrumente und die Erfahrungen in anderen Bundesländern genutzt, um die Bedarfe von Menschen beeinträchtigungsunabhängig zu ermitteln – wie es auch § 118 SGB IX fordert. Dies wird mit dem Teilhabebedarfsermittlungsinstrument Berlin (TIB) und der das TIB konkretisierenden Ziel- und Leistungsplanung abgebildet. Den besonderen Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen im Verwaltungsverfahren wird durch Schulungen, insbesondere auch in adressatengerechter, inklusiver Kommunikation, Rechnung getragen.

Für eine bedürfnis- und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote und der Leistungserbringung sind die Vorgaben bezüglich der gesamten Leistungsstruktur, der personellen und sächlichen Ausstattung sowie der Kostenbestandteile und der Vergütungsstruktur gemeinsam von den Vertragspartnern - dem Land Berlin als Kostenträger und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege - zu vereinbaren. Die, für die Personengruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. chronischen psychischen Erkrankungen einschließlich Sucht und HIV/chronische Infektionskrankheiten zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit ist die angemessene Berücksichtigung des § 1 SGB IX dabei handlungsleitend.

Auf struktureller Ebene ist daher geplant, in der Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (KO 131) auch eine Arbeitsgemeinschaft Psychosoziale Versorgung einzurichten, um dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung tragen zu können.

Die Weiterentwicklung der einzelnen Angebote des Bausteins Eingliederungshilfe obliegt aufgrund der fachlichen Nähe im Rahmen des regionalisierten psychiatrischen Pflichtversorgungssystems gemäß § 3 PsychKG weiterhin den Bezirken.

3. Wie bewertet der Senat das Instrument der Teilhabe- (TIB) und Gesamtplanung (ZLP)?
- a. Vor dem Hintergrund von Fachkräftemangel. Zieht der Senat eine Öffnung der Fachkräfteanerkennung für den Personenkreis der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. chronischen psychischen Erkrankungen und eigener Krisenerfahrung in Betracht (z. B. durch Anerkennung der Ausbildung als EX-IN Genesungsbegleiter\*in)?
  - b. Vor dem Hintergrund von Wohnungsmangel
  - c. Hinsichtlich steigender Leistungsbedarfe.
  - d. Welche Maßnahmen leitet der Senat jeweils hieraus ab?

Zu 3. a.:

In der AG Fachkräfte werden die Standards bezüglich der Ausgestaltung der Fachkraftdefinition des Berliner Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX erarbeitet. So wurde der Katalog an Abschlüssen, die die Fachkraftdefinition erfüllen, inzwischen in der AG Fachkräfte geeint. Anwendung findet dieser Katalog bei der Prüfung von Qualitätsmarkern wie beispielsweise dem Verhältnis von Fachkräften zu Nicht-Fachkräften (Fachkraftquote). In einem zweiten Schritt sollen Standards zum Anrechnungsverfahren auf die Fachkraftquote, insbesondere durch langjährig beschäftigte Mitarbeitende, Quereinsteigende oder sonstiges geeignetes Personal (beispielsweise Peers oder Genesungsbegleiter) entwickelt werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Anerkennung, sondern um die Möglichkeit, auf die Fachkraftquote angerechnet zu werden.

Zu 3. b.:

Im Bedarfsermittlungssystem nach TIB werden alle Bedarfe an Eingliederungshilfe in den vier Leistungsgruppen erfasst und im Gesamtplanverfahren einer Deckung zugeführt. Mit der Einführung des BTHG wurde allerdings durch die Trennung von Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen der Eingliederungshilfe die Kopplung mit Wohnraum aufgehoben. Im Gesamtplanverfahren ist für einen Großteil der Personengruppe der leistungsberechtigten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bzw. chronischen psychischen Erkrankungen zwischen den Prozessschritten Bedarfsermittlung und Ziel- und Leistungsplanung

das Steuerungsgremium Psychiatrie- und Suchthilfe der Ort, an welchem auch die Versorgung mit Trägerwohnraum in Verbindung mit der Leistung erfolgt. Allerdings sind hier ebenfalls die Auswirkungen eines stark verengten Wohnungsmarktes immer stärker spürbar.

Zu 3. c.:

Inwieweit die Leistungsbedarfe tatsächlich steigen, lässt sich erst nach der vollständigen Umsetzung des vereinbarten Prozesses der Bedarfsermittlung unter flächendeckender Anwendung des Hilfebedarfsermittlungsinstrumentes einschätzen.

Zu 3. d.:

Die Weiterentwicklung des Systems der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgt unter Beteiligung der für die Zielgruppen verantwortlichen Ressorts in einem laufenden, abgestimmten Prozess mit einem Bündel von Maßnahmen. Priorität hat derzeit die Vereinbarung der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik.

4. Inwiefern werden Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge involviert? Wie stellt der Senat sicher, dass diese Prozesse barriere- und diskriminierungsfrei gestaltet werden? Bitte stellen Sie hierbei insbesondere die Einbeziehung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und ihrer Interessen- bzw. Selbstvertretung dar.

Zu 4.:

Die Regelung des § 131 Abs. 2 SGB IX stärkt die Position der Leistungsberechtigten, indem die durch Landesrecht bestimmten, maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Zur Verwirklichung einer besseren Partizipation der Leistungsberechtigten sind die auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen beratend in das Verfahren und die Beschlussfassung über die Rahmenverträge einzubeziehen.

Zur Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte entsendet im Land Berlin der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gemäß § 15 AG SGB IX die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen für die Rahmenvertragsverhandlungen nach § 131 SGB IX. Der Landesbeirat vertritt alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen, und die entsandte Vertretung hat den gleichen Auftrag, einschließlich einer Berichtspflicht gegenüber dem Landesbeirat (Repräsentations- bzw. Delegationsprinzip). Die maßgebliche Regelung im Berliner Rahmenvertrag (§ 4 Abs. 4 BRV) ist noch weiter gefasst: Hiernach

erfolgt die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen durch den Landesbeirat der Menschen mit Behinderung, sowie den Landesbeirat für psychische Gesundheit. Diese erhalten jeweils einen Sitz in der Berliner Vertragskommission. Sie wirken an der Willensbildung mit, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Darüber hinaus ist das Land Berlin bemüht, den Anliegen der Interessenvertretungen nach Berücksichtigung besonderer Formate – beispielsweise der Durchführung hybrider Beratungstreffen in Präsenz und digital – stets bestmöglich Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die Komplexität der Themen im Zuge der Vertragsverhandlungen stellt der barrierefreie Zugang jedoch tatsächlich eine große Herausforderung dar.

5. Welchen Einfluss haben vorläufige Zuwendungsbescheide für das bundesweit als Vorbild fungierende Berlin hinsichtlich der außerklinischen psychiatrischen Versorgung, die alle Leistungserbringer in der gemeinsamen bezirklichen Versorgungsverpflichtung beteiligt?

Zu 5.:

Die Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen sind in den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den entsprechenden Ausführungsvorschriften geregelt. Ein Anspruch auf den Erhalt einer Zuwendung besteht nicht. Da bei den niedrighwelligen Angeboten des Psychiatrieentwicklungsprogramm (PEP) keine haushaltsrechtliche Ermächtigung gemäß 4.2.5 AV zu § 44 LHO vorliegt, gilt das Prinzip der Jährlichkeit. Personal- und Sachkosten müssen in Folge ressourcensparend in den Angeboten eingesetzt werden.

Das Land Berlin beteiligt sich an Projekten zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zuwendungsrechts sowie an Projekten, die beispielsweise durch die Entwicklung alternativer Finanzierungs- und Steuerungsmodelle, mittel- und langfristig zur nachhaltigen Sicherung sozialer Infrastruktur beitragen.

Berlin, den 28. März 2024

In Vertretung

Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege